

## Bescheid über die Eilkompetenzentscheidung vom 11.09.2023

betreffend

*den Nachweis über fortgeschrittene Deutschkenntnisse für Nicht-Muttersprachler\*innen des weiterbildenden MA-Studiengangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (§ 30 Abs. 1 Satz 3 der fachspezifischen Bestimmungen).*

Die notwendigen Änderungen sollen im Vorgriff auf eine Änderungsordnung ab Veröffentlichungsdatum gelten.

Konkret geht es um die folgende Änderung:

1. Sprachnachweis bisher:  
Der Nachweis ist durch ein anerkanntes Testverfahren (TestDaF mit mindestens TDN 4 in allen Bereichen, DSH-2 oder Goethe-Zertifikat C2) zu erbringen.
2. Sprachnachweis zukünftig:  
Weiterhin kann ein äquivalenter Nachweis über ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau in der Beherrschung des Deutschen durch den Abschluss eines deutschsprachigen Studiengangs oder die Hochschulreife aus einem deutschsprachigen Land erfolgen.